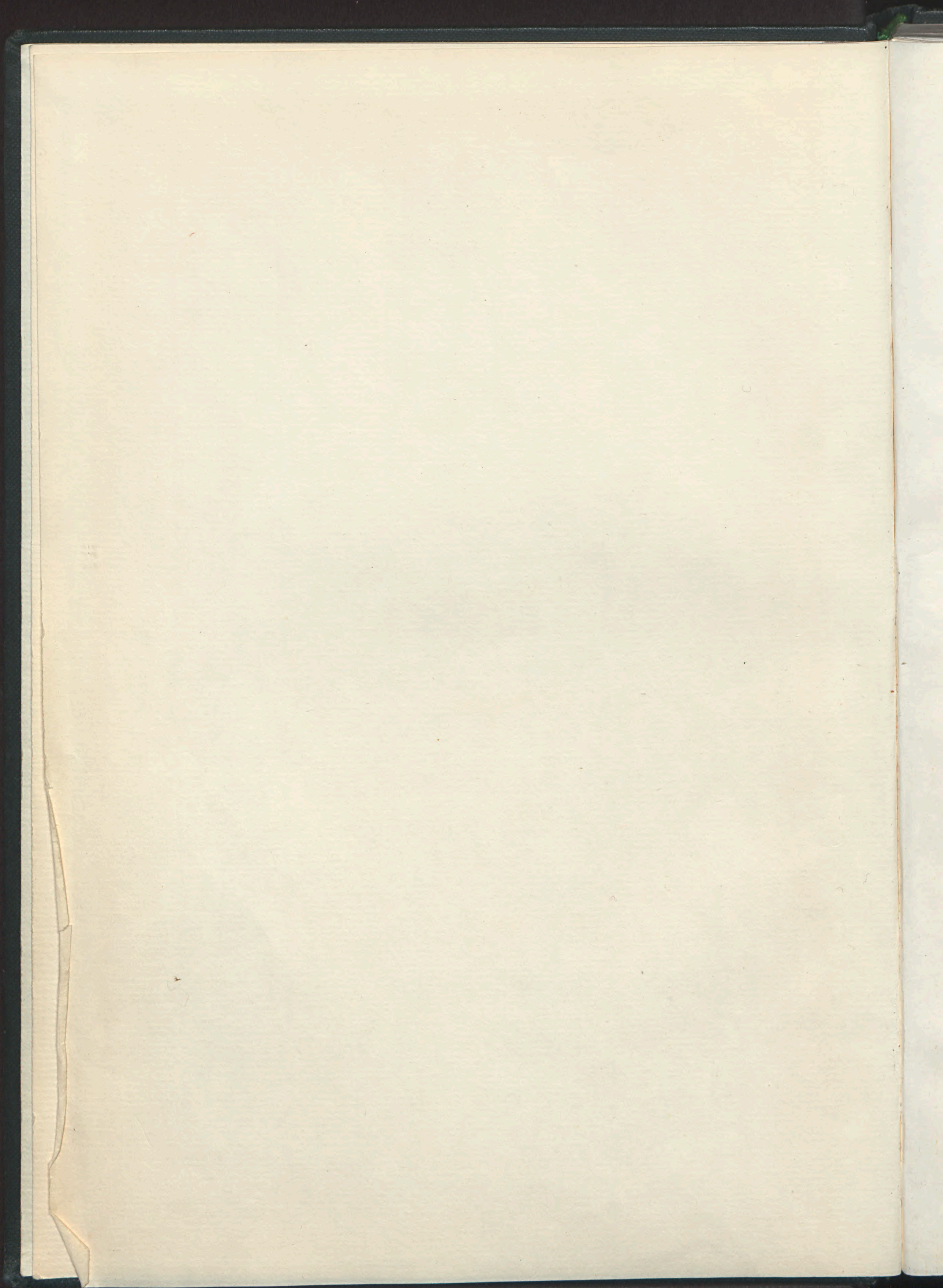


Standesamt · Göttingen
Alphabetischen Verzeichnis
zum
Sterbebuch
1980

Stadtarchiv Göttingen

C 39

Nr. 103



Alphabetisches Namenverzeichnis

zum

Sterbebuch

Standesamt

Göppingen

Kreis

Göppingen

Jahrgang

1980

Begonnen am

1.1.1980

S
T
E
I
E
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
Sch
St
T
U
V
W
X
Y
Z

Erläuterung:

1. Der Familienname ist in der Form einzutragen, wie er im Sterbebuch beurkundet ist. Die Eintragung weiterer Namen, die ein Verstorbener im Laufe seines Lebens geführt hat, ist zulässig (DA § 40 Abs. 2 letzter Satz). Ehefrauen, Witwen, geschiedene Frauen und Frauen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, sind mit ihrem Mädchennamen und mit dem Familiennamen einzutragen, den sie im Zeitpunkt des Todes führten (DA § 40 Abs. 2 Nr. 3).
2. Bei Totgeburten ist in der Spalte „Familienname“ der Name des ehelichen Vaters, bei nichtehelicher Totgeburt der Familienname der Mutter einzutragen, den sie zur Zeit der Geburt des Kindes führt; in der Spalte „Vornamen“ wird vermerkt: „Totgeborener Knabe“ bzw. „Totgeborenes Mädchen“ (DA § 40 Abs. 2 Nr. 4).
3. Ist der Tod eines Unbekannten im Sterbebuch beurkundet worden, so ist der Fall unter dem Buchstaben „U“ wie folgt einzutragen: „Unbekannter Mann (Knabe)“ bzw. „Unbekannte(s) Frau (Mädchen)“ (DA § 40 Abs. 2 Nr. 5).
4. Wird im Sterbebuch des laufenden Jahres ein Sterbefall aus einem zurückliegenden Jahr beurkundet, so ist der Name in die Verzeichnisse beider Jahrgänge aufzunehmen. Im Namenverzeichnis des zurückliegenden Jahres ist der Nummer des Eintrags das Jahr der Beurkundung hinzuzufügen. Spätere Änderungen sind in beiden Verzeichnissen zu vermerken (DA § 39 Abs. 1).
5. Die Vornamen sind in der Reihenfolge des Eintrags im Sterbebuch zu vermerken (DA § 40 Abs. 1 Nr. 2).
6. In der Spalte „Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche usw.“ ist stets die entsprechende Angabe über den Verstorbenen zu machen, also auch dann, wenn die Beteiligten mit der Eintragung in das Sterbebuch nicht einverstanden waren. Die zur Anzeige verpflichteten Personen sind dem Standesbeamten gegenüber auskunftspflichtig. Diese Angaben sind nicht in das Namenverzeichnis für das Zweitbuch zu übernehmen (DA § 41).
7. Wird der Familienname eines Verstorbenen durch einen Randvermerk im Sterbebuch berichtigt, so ist der neue Name in das Namenverzeichnis einzutragen, das den bisherigen Namen enthält. Der bisherige Eintrag bleibt bestehen (DA § 42).
8. Erhält der Standesbeamte eine Mitteilung über die Beurkundung eines Sterbefalles, der sich in einem Fahrzeug ereignet hat, so hat er den Sterbefall im Namenverzeichnis zu vermerken und hierbei auf den Eintrag bei dem anderen Standesamt hinzuweisen (DA § 39 Abs. 2).
9. Auskünfte aus dem Namenverzeichnis über die Zugehörigkeit einzelner Personen zu einer Kirche usw. dürfen nur den Kirchen usw. erteilt werden, denen diese Personen angehört haben. Einsicht in das Verzeichnis und Durchsicht sind nicht gestattet (DA § 41 Abs. 3, § 86 Abs. 4).

Des Verstorbenen		Nr. des Eintrags	Sterbetag	Zugehörigkeit oder Nichtzugeh. zu einer Kirche usw. ¹⁾	Bemerkungen
Familienname	Vornamen				
Atowicz	Brigitte	20	Zwischen dem 3.12.-23.12.	ev.	
Albrecht geb. Mowst	Marie Anna	51	3.1.	luth.	
Auders	Anton	69	11.1.	kath.	
Apel	Heinrich, Jacob	106	16.1.	ev.	
Fue geb. Fue	Minna Emma Emilie	110	17.1.	ev.	
Auspurg	Luisi	129	20.1.		
Amgardt	Bruno	138	22.1.	ev.	
Ahlborn geb. Ahlborn	Elfriede Emilie Frieda	180	28.1.	luth.	
Ahlborn	Elise	267	17.2.	luth.	
Apel	Marie	289	23.2.	-	
Aue	Karl	318	25.2.	evl.	
Aschmann	Walter	346	3.3.	-	
Ahlborn geb. Kreichelt	Frida	354	5.3.	ev. luth.	
Adeuski	James Ayodeji	395	4.3.	kath.	
Ambrecht	Hermine Luise Anna	399	11.3.	ev.	
Anhelm geb. Klinge	Lina Auguste	423	18.3.	w.	
Ahrens geb. Kurre	Ursula, Auguste, Marie, Berta, Luise, Hanna	444	21.3.	ev.	
Allerkamp	Albert Karl Wilhelm	453	25.3.	luth.	
Alshen	Minna Elisabeth	483	18.4.	luth.	

¹⁾ Die Eintragung unterbleibt im Namenverzeichnis zum Zweitbuch.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
Sch
St
T
U
V
W
X
Y
Z

